

## **Gesetzentwurf**

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

**Gesetz zur Errichtung der Unabhängigen  
Ombudsstelle der Sächsischen Polizei und zur  
Änderung weiterer Gesetze**

Dresden, 15. Juni 2015



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: 15.06.2016

Ausgegeben am: 15.06.2016

## Vorblatt

zu dem

### Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Unabhängigen Ombudsstelle der Sächsischen Polizei und zur Änderung weiterer Gesetze

#### A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU teilen die Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE., dass es notwendig ist, ein Beschwerdemanagement bei der Polizei im Freistaat Sachsen zu etablieren, um das „*Vertrauensverhältnis zwischen der sächsischen Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern weiter [zu] stärken und Hinweise, Anregungen und Beschwerden ernst [zu] nehmen*“<sup>1</sup>. Seit dem 5. Januar 2016 soll dieses Beschwerdemanagement in Form „*eine[r] zentrale[n] Beschwerdestelle für die sächsische Polizei*“ im Staatsministerium des Innern zunächst mit vier Mitarbeitern<sup>2</sup> auf Basis von „*Artikel 17 des Grundgesetzes sowie Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen*“<sup>3</sup> eingerichtet worden sein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Fraktion DIE LINKE. ihre Initiativen aus der 5. Wahlperiode<sup>4</sup> auf und entwickelt diese fort, um dem Vorhaben, „*einen Ansprechpartner für die Bürger und die Beschäftigten der Polizei*“<sup>5</sup> vorzuhalten, mit den nachfolgenden Bestimmungen konkrete Gestalt zu verleihen. Fortentwicklungen beinhalten auch die Erweiterung der Ausweispflicht auf Verlangen zu einer umfassenden Pflicht zur Kennzeichnung und Legitimation. Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen u.a. um die landesgesetzliche Umsetzung der sachverständigen Empfehlungen des Berichts des NSU-Untersuchungsausschusses auf Bundesebene<sup>6</sup>, die sich insbesondere die Fraktion DIE LINKE.<sup>7</sup> und die SPD-Fraktion<sup>8</sup> zu Eigen machten.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE. stellt u.a. die politische Willensbildung sicher, die mit der Errichtung einer Zentralen Beschwerdestelle der sächsischen Polizei innerhalb des Staatsministeriums des Innern aufgrund des Petitionsrechts und einer Pressemitteilung des Innenministers vom 28. Dezember 2015 nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus sichert er folgende Regelungsgegenstände ab:

- anstatt eine Polizeibeschwerdestelle bei dem Staatsministerium des Innern institutionell einzugliedern, bei der entsprechende (politische) Weisungsverhältnisse herrschen, die Ombudsstelle der Sächsischen Polizei als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts zu etablieren;
- die Ombudsstelle der Sächsischen Polizei in einer Doppelfunktion als unabhängige Instanz der Streitschlichtung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die mit der Wahrnehmung der Gefahrenabwehr betrauten Bediensteten im Freistaat Sachsen einzurichten;
- Verbesserungen der Arbeit von Polizei- und Ordnungsbehörden durch ein umfangreiches Berichtswesen und eine parlamentarische Einbeziehung zu erreichen;
- die Transparenz von hoheitlichem Handeln auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu stärken und eine selbstbewusste demokratische Polizeikultur auch durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht und der Unabhängigen Ombudsstelle der Sächsischen Polizei zu fördern.

<sup>1</sup> vgl. Koalitionsvertrag der CDU Sachsen und der SPD Sachsen vom 10. November 2014, S. 102.

<sup>2</sup> vgl. Pressemitteilung vom 28. Dezember 2015 mit dem Titel „Sachsen richtet zentrale Beschwerdestelle bei der Polizei ein“, [http://www.polizei.sachsen.de/de/MI\\_2015\\_40118.htm](http://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_40118.htm).

<sup>3</sup> vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange, Drs. 6/5204, [http://edas/viewer.aspx?dok\\_nr=5204&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1](http://edas/viewer.aspx?dok_nr=5204&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1).

<sup>4</sup> vgl. u.a. Drs. 5/10200.

<sup>5</sup> vgl. Koalitionsvertrag, a.a.O.

<sup>6</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 823.

<sup>7</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 1021f.

<sup>8</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 892.

### **C. Alternativen**

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: keine.

### **D. Kosten**

Im Rahmen des Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (Einzelplan 3) ist ein Kapitel für die Ombudsstelle der Sächsischen Polizei zu schaffen, in dem die Personal- und Sachkosten veranschlagt werden.

Personalausgaben: Direktor/in der Ombudsstelle der Sächsischen Polizei: entsprechend B 5, Stellvertretende/r Direktor/in der Ombudsstelle der Sächsischen Polizei: entsprechend B 3, Büroleiterstelle A 14 , 2 Mitarbeiter A 11, 5 Tarifbeschäftigte Entgeltgruppe 13 des TV-L, 4 Tarifbeschäftigte Entgeltgruppe 9 des TV-L;

Sächliche Verwaltungsaufgaben: 200 000 Euro.

Weiterhin entstehen einmalige Kosten von 170 000 Euro für die Anschaffung von Namensschildern bzw. individualisierten Kennzeichen (Kostenvergleich mit dem Land Berlin).

### **E. Zuständigkeit**

Der Innenausschuss.

# **Gesetz zur Errichtung der Unabhängigen Ombudsstelle der Sächsischen Polizei und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Gesetz über die Unabhängige Ombudsstelle der Sächsischen Polizei**

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anwendungsbereich

#### Abschnitt 2 Rechtsgrundlagen

§ 4 Beschwerderecht

§ 5 Ombudsstelle

§ 6 Ombudsperson

§ 7 Aufgaben

§ 8 Befugnisse

§ 9 Teilnahme und Stellungnahme

§ 10 Anwesenheitspflicht

§ 11 Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung

§ 12 Beratungs- und Fortbildungsdienstleistungen

§ 13 Beteiligung

#### Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 14 Bericht „Bürgernahe Polizei Sachsen“

§ 15 Kostenerhebung

§ 16 Überprüfung

§ 17 Einschränkung eines Grundrechts

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zweck

Die Unabhängige Ombudsstelle der Sächsischen Polizei (Ombudsstelle) erfüllt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zur Verbesserung der Polizeiarbeit im Freistaat Sachsen. Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei im Freistaat Sachsen dient die Ombudsstelle als unabhängige Instanz der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit Polizeibediensteten sowie von Streitigkeiten innerhalb der Polizei.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Polizeibedienstete des Freistaates Sachsen, alle Bediensteten der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdiensts im Sinne des § 59 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom <Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (SächsGVBl. <einsetzen: Seitenzahl>) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Bediensteten, die lediglich Hilfstätigkeiten ausführen;
2. Polizeibediensteten gleichgestellte Personen, alle Beschäftigten von Ordnungsbehörden, die hoheitlich Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausführen; hierzu zählen auch alle Beliehenen, Verwaltungshelfer sowie die Angehörigen der Sächsischen Sicherheitswacht;
3. Polizeibehörden, alle Behörden im Sinne des § 64 des Sächsischen Polizeigesetzes;
4. Polizeidienststellen, alle Dienststellen und Einrichtung des Polizeivollzugsdiensts im Sinne des § 71 des Sächsischen Polizeigesetzes;
5. Vollzugsbedienstete, alle Bedienstete, die Aufgaben nach § 3 des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 663) und nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen.

### § 3 Anwendungsbereich

(1) Die Ombudsstelle überprüft Amtshandlungen von Polizeibediensteten des Freistaates Sachsen, Vollzugsbediensteten oder diesen gleichgestellten Personen in ihren Zuständigkeitsbereichen, soweit diese Amtshandlungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ergehen und nicht der Strafverfolgung dienen und das Tätigwerden von Polizeibediensteten des Freistaates Sachsen außerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche nach § 78 des Sächsischen Polizeigesetzes zulässig ist. Gleiches gilt nach Maßgabe gültiger Abkommen, völkerrechtlichen Vereinbarungen oder Rechtsakten der Europäischen Union für Amtshandlungen im Sinne des § 77 des Sächsischen Polizeigesetzes von Polizeibediensteten anderer Länder und Staaten sowie des Bundes auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen.

(2) Die Rechte der Betriebs- und Personalräte sowie der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

## A b s c h n i t t 2 Rechtsgrundlagen

### § 4 Beschwerderecht

(1) Jede Person kann sich mit Anliegen und Beschwerden an die Ombudsstelle wenden, wenn sie geltend macht, dass Polizeibedienstete, Vollzugsbedienstete oder diesen gleichgestellte Personen

1. durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder deren Unterlassen ihre Rechte verletzt;
2. Maßnahmen oder deren Unterlassen Verstöße gegen Grund- oder Menschenrechte darstellen oder solche Verstöße unmittelbar bevorstehen.

(2) Polizeibedienstete, Vollzugsbedienstete oder diesen gleichgestellte Personen können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit Anliegen und Beschwerden an die Ombudsstelle wenden. Dies gilt auch, wenn Anliegen und Beschwerden der Bediensteten nicht ihre eigene Person, sondern den Dienstbetrieb oder Maßnahmen oder deren Unterlassen gegenüber Personen außerhalb des Polizeidienstes betreffen.

(3) Keine Person darf benachteiligt oder gemaßregelt werden, weil sie von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht hat. Hieraus darf ihr kein dienstlicher oder persönlicher Nachteil entstehen.

(4) Anliegen und Beschwerden sind vertraulich zu behandeln. Der Umstand, dass Anliegen und Beschwerden eingereicht wurden, und die Namen der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer dürfen nur mit ihrer Einwilligung bekannt gegeben werden. Die Ombudsstelle kann mit ihrer Einwilligung oder der von Maßnahmen oder deren Unterlassen betroffenen Personen einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

(5) Die Ombudsstelle wird von Amts wegen oder aufgrund von Anliegen und Beschwerden tätig. Anonyme Beschwerden behandelt sie nach eigenem Ermessen.

### § 5 Ombudsstelle

(1) Der Freistaat Sachsen errichtet unter der Bezeichnung „Unabhängige Ombudsstelle der Sächsischen Polizei“ eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden. Die Ombudsstelle besitzt eigene Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Landessiegel. Träger der Ombudsstelle ist der Freistaat Sachsen. Für Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Sachsen Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen möglich ist. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Freistaat Sachsen stellt sicher, dass die Ombudsstelle ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Es ist ihr die für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Das Staatsministerium des Innern stellt im Rahmen des Haushaltsverfahrens (Einzelplan 3) der Ombudsstelle die notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung (Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie).

(3) Organe der Ombudsstelle sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ombudsstelle und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist mit Genehmigung des Verwaltungsrats zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt. Der Vorstand beruft einen Beirat, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern von im Freistaat Sachsen landesweit tätigen, mit dem Schutz von Grund- und Menschenrechten befassten zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden zusammensetzt. Der Beirat berät die Ombudsstelle und ihre Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, in Satzungsfragen und spricht konkrete Empfehlungen für ihre Arbeit aus.

(5) Der Verwaltungsrat besteht aus drei stimmberechtigten ehrenamtlichen Mitgliedern und der Ombudsperson als Mitglied mit beratender Stimme. Alle Mitglieder können im Verhinderungsfall durch dafür ernannte und geeignete Personen vertreten werden. Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Ombudsperson**

(1) Der Landtag beruft die Direktorin oder den Direktor der Ombudsstelle (Ombudsperson). Die gewählte Person führt die Amtsbezeichnung „Unabhängige Ombudsperson der Sächsischen Polizei“. Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr und ist nur dem Gesetz unterworfen. Sie kann eine geeignete Person ernennen, die sie im Verhinderungsfall vertritt. Sie kann zu Einzelfragen Dritte zur Mitarbeit heranziehen. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern, soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Ombudsperson ist Vorgesetzte ihrer Bediensteten. Oberste Dienstbehörde der Ombudsperson und ihrer Bediensteten ist das Staatsministerium des Innern. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt im Einvernehmen mit der Ombudsperson. Die Bediensteten können, falls sie mit beabsichtigten Maßnahmen nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der Ombudsperson versetzt oder abgeordnet werden.

(2) Der Landtag wählt die Ombudsperson mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Vorschlagsberechtigt sind der Innenausschuss, die Fraktionen oder so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung des Landtags der Stärke einer Fraktion entsprechen. Die Wiederwahl ist zulässig. Kommt vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl zustande, führt die Ombudsperson das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Als Ombudsperson ist jede Person mit deutscher Staatsangehörigkeit wählbar, die das Wahlrecht zum Landtag besitzt, das 35. Lebensjahr vollendet hat und über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt. Die Ombudsperson darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Vor Ablauf ihrer Amtszeit kann die Ombudsperson ohne ihre Zustimmung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags abberufen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei Personen im Richteramt auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Eine Abberufung erfolgt auch, wenn sie dies verlangt.

(5) Die Ombudsperson ist auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie hat insoweit gegenüber Gerichten und Behörden ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für ihre Bediensteten entscheidet die Ombudsperson nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie darf, auch wenn sie nicht mehr im Amt ist, über dienstliche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung erteilt die ihr im Amt nachfolgende Person.

## **§ 7**

### **Aufgaben**

(1) Die Ombudsperson wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig. Sie soll tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder deren Unterlassen gegen Grund- und Menschenrechte oder Vorschriften über die Gefahrenabwehr verstoßen wurde. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Grundsätze der polizeilichen Führung. Ihrem Tätigwerden kann auch ein Ersuchen eines Ausschusses des Landtags, der Fraktionen oder so vieler Abgeordneter, wie nach der Geschäftsordnung des Landtags der Stärke einer Fraktion entsprechen, oder der obersten Landesbehörden zugrunde liegen.

(2) Die Ombudsstelle arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Gefahrenabwehr in Bund und Ländern zuständig sind.

(3) Die Ombudsstelle berät die obersten Landesbehörden, die Polizeibehörden und die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen in Fragen der Wahrung der Grund- und Menschenrechte beim Vollzug des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts und

anderer Vorschriften über die Gefahrenabwehr. Sie kann Empfehlungen zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs geben.

## **§ 8 Befugnisse**

(1) Der Ombudsperson ist auf Verlangen Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen, Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten der Polizeibehörden und der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und deren Einrichtungen zu gewähren. Diese Stellen erteilen auch die weiteren erforderlichen Auskünfte.

(2) Der Ombudsperson steht ein Recht auf Ladung und Befragung von Polizeibediensteten, Vollzugsbediensteten oder diesen gleichgestellten Personen, Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, Zeugen und Sachverständigen zu. Die jeweils geltenden gesetzlichen Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(3) Die Ombudsperson hat das Recht, unangekündigt die Dienststellen von Polizeibediensteten, Vollzugsbediensteten oder diesen gleichgestellten Personen aufzusuchen und zu kontrollieren.

(4) Das Staatsministerium des Innern, die Polizeidirektionen und die sonstigen, mit der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr befassten Behörden und öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen sind verpflichtet, die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und unverzüglich zu unterrichten. Dazu haben sie

1. auf Fragen Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in alle in ihrem Besitz befindlichen Vorgänge und Aufzeichnungen, Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten zu gewähren,
2. die in Nummer 1 genannten Daten und Unterlagen auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist herauszugeben,
3. jederzeit unangemeldet Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(5) Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Tatsachen, Sachverhalten oder Daten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, übt die Ombudsperson oder die von ihr schriftlich besonders damit betrauten und geeigneten Bediensteten persönlich diese Rechte aus.

(6) Über folgende Maßnahmen und Planungen ist die Ombudsperson von den zuständigen Stellen rechtzeitig zu unterrichten:

1. Entwürfe für Gesetzesinitiativen zum Polizeirecht und Gefahrenabwehrrecht,
2. Entwürfe für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie strukturelle Planungen,
3. Einrichtung von Spezialeinheiten,
4. Großlagen, Entsendung von Einheiten in andere Länder,
5. Einsatz von verdeckten Ermittlern,
6. Festsetzungen als gefährliche Orte,
7. Festsetzungen als besonders gefährdete Objekte,
8. Einrichtung von Kontrollstellen,
9. Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik,
10. Einrichtung von Kontrollbereichen.

Die Ombudsperson kann zu allen Maßnahmen, Planungen und Verfahren im Sinne des Satzes 1 eigene Stellungnahmen abgeben und Beanstandungen aussprechen.

(7) Die Ombudsperson ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die ihr durch Anliegen und Beschwerden bekannt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie darf bei Kontrollen im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Verstöße oder Mängel bei der Dienstausübung vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden. Die Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015



(SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Teilnahme und Stellungnahme**

(1) Die Ombudsperson ist befugt, in der Aussprache des Landtags über ihren Jahresbericht und hierzu gefertigter Stellungnahmen das Wort zu ergreifen. Sie kann sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung in den zuständigen Ausschüssen des Landtags und in den Plenarsitzungen äußern.

(2) Die Ombudsperson kann jederzeit in Abstimmung mit den sitzungsleitenden Personen an Sitzungen des Landtags und dessen zuständigen Ausschüssen teilnehmen. Auf ihr Verlangen ist ein von ihr bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnungen zu setzen.

(3) Der Ombudsperson ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme über alle Fragen zu geben, die ihren Aufgabenbereich berühren.

(4) Die Ombudsperson ist nach pflichtgemäßem Ermessen befugt, Betroffene über Beanstandungen und die hierauf erfolgten Maßnahmen zu unterrichten. Sie kann von förmlichen Beanstandungen absehen oder auf Stellungnahmen der betroffenen Stellen verzichten, wenn es sich um unerhebliche Missstände handelt oder deren Behebung sichergestellt ist.

(5) Die Ombudsperson hat das Recht, Vorschläge und Empfehlungen zur Beseitigung der von ihr festgestellten Missstände zu unterbreiten. Sie kann den Landtag, dessen Ausschüsse, die Staatsregierung und die mit Aufgaben der Gefahrenabwehr betrauten öffentlichen Stellen über Verbesserungsbedarfe und bestehende Mängel bei der Gewährleistung und dem Schutz von Grund- und Menschenrechten beraten.

(6) Die Ombudsperson beobachtet die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Entwicklungen der Polizei auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsstrukturen der Polizeibehörden.

(7) Die Ombudsperson ist befugt, selbständige Medienarbeit zu betreiben und sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden. Darüber hinaus kann sie Publikationen zur Information der Bevölkerung fertigen und herausgeben.

## **§ 10**

### **Anwesenheitspflicht**

Der Landtag und dessen zuständige Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit der Ombudsperson in ihren Sitzungen verlangen.

## **§ 11**

### **Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung**

(1) Stellt die Ombudsperson Verstöße gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts oder sonstige Mängel im Dienstbetrieb fest, so beanstandet sie dies nach deren Anhörung

1. bei den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den Gemeinden, Landkreisen, Kreisfreien Städten und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Polizei- und Gefahrenabwehrrecht vollziehen, gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.

Wird sie nicht rechtzeitig beteiligt oder angehört, beanstandet sie dies gegenüber der zur Anhörung oder Beteiligung verpflichteten Stelle und deren Träger.

(2) Mit der Beanstandung fordert die Ombudsperson zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist auf. Sie kann gegenüber der jeweiligen öffentlichen Stelle die vorläufige oder endgültige Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist anordnen. Gegen diese Anordnung können die betroffenen Stellen Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

(BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 unterrichtet die Ombudsperson zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit der Feststellung von Mängeln und deren Beanstandung sollen Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Verwaltungsvollzugs verbunden werden. Die betroffenen öffentlichen Stellen können im Beanstandungsverfahren in Fragen des Verwaltungsvollzugs beraten werden.

(4) Die Ombudsperson kann von Beanstandungen absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen behobene Mängel handelt.

(5) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen getroffen wurden oder getroffen werden sollen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(6) Die Ombudsperson kann den Landtag und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über getroffene Maßnahmen und Empfehlungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

## **§ 12**

### **Beratungs- und Fortbildungsdienstleistungen**

(1) Die Ombudsperson berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts und der Wahrung der Grund- und Menschenrechte beim Vollzug des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts.

(2) Die Ombudsperson führt Fortbildungsveranstaltungen zu Gegenständen durch, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie berät öffentliche Stellen in Fragen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts.

## **§ 13**

### **Beteiligung**

(1) Bevor durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften Regelungen getroffen werden, die den Aufgabenbereich der Ombudsperson berühren, ist sie rechtzeitig anzuhören.

(2) Die Staatsregierung hat die Ombudsperson bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig zu beteiligen, soweit diese ihren Aufgabenbereich berühren.

## **A b s c h n i t t 3**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 14**

### **Bericht „Bürgernahe Polizei Sachsen“**

(1) Die Ombudsperson berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich, erstmals spätestens zum 31. Mai 2019, über die wesentlichen Entwicklungen und erforderlichen Verbesserungen im Aufgaben- und Organisationsbereich der Polizei- und Ordnungsbehörden im Freistaat Sachsen. Der Jahresbericht umfasst über herausgehobene Einzelfälle hinaus eine Darstellung von Entwicklungen und Wirkungen der Arbeit der Polizei- und Ordnungsbehörden im Freistaat Sachsen. Die Ombudsperson kann in ihrem Tätigkeitsbericht Empfehlungen für Verbesserungen aussprechen. Das Staatsministerium des Innern nimmt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berichts gegenüber dem Landtag Stellung, der über den Tätigkeitsbericht beschließt.

(2) Der Bericht enthält insbesondere

1. eine Statistik über die nach diesem Gesetz ausgereichten Haushaltsmittel,
2. Häufigkeiten von und Gründe für die Erhebung von Rechtsbehelfen,
3. die regionale Entwicklung der Polizei- und Ordnungsbehörden,

4. einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Polizeibehörden und Ordnungsbehörden,
  5. eine Statistik der Rechtsaufsichtsbehörden, der Verwaltungsgerichte des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Obergerichtes über Verfahren, die sich mit dem Recht der Gefahrenabwehr befassen oder die Ombudsstelle hinzugezogen wurde.
- (3) Die Staatsregierung gibt der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e.V., dem Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Sachsen, e.V. und der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen e.V. in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Ombudsperson kann dem Landtag und dessen zuständigen Ausschüssen jederzeit zu ihrer Tätigkeit Einzelberichte vorlegen.
- (5) Auf Ersuchen eines zuständigen Ausschusses des Landtags, der Fraktionen oder so vieler Abgeordneter, wie nach der Geschäftsordnung des Landtags der Stärke einer Fraktion entsprechen, oder der obersten Landesbehörden erstattet die Ombudsperson Gutachten und Berichte, untersucht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei und berichtet über die zu ziehenden Schlussfolgerungen und Ergebnisse. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind auch der Staatsregierung zuzuleiten.

## **§ 15**

### **Kostenerhebung**

- (1) Die Ombudsperson kann für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Kosten fließen dem Freistaat Sachsen zu.
- (2) Kontrollen oder Beratungen einfacher Art sowie die Beratung nicht-öffentlicher Stellen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind kostenfrei.
- (3) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Der Umfang der Leistungen und die voraussichtliche Höhe der Gebühren sind den Kostenschuldnern zuvor mitzuteilen.
- (4) Die Ombudsperson entscheidet in eigener Verantwortung über die Ermäßigung oder Befreiung von Kosten, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Im Übrigen finden § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, § 9 Absatz 1, §§ 10, 12 bis 23 und 26 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

## **§ 16**

### **Überprüfung**

Die Staatsregierung überprüft zur Verbesserung der Vorschriften die Auswirkungen dieses Gesetzes vier Jahre nach seinem Inkrafttreten und erstattet dem Landtag darüber Bericht.

## **§ 17**

### **Einschränkung eines Grundrechts**

Das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch § 8 Absatz 7 eingeschränkt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Sächsischen Kontrollgesetzes**

§ 4 Absatz 2 des Sächsischen Kontrollgesetzes vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte und die Ombudsperson der Sächsischen Polizei können beteiligt werden, soweit die Beratungen personenbezogene Daten oder sonstige polizeiliche Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel gemäß § 38 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes betreffen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

§ 16 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Sächsische Datenschutzbeauftragte und die Ombudsperson der Sächsischen Polizei können beteiligt werden, soweit die Beratungen personenbezogene Daten oder die Einhaltung des Trennungsgebots und die Ausübung polizeilicher Befugnisse betreffen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen**

In § 12 Absatz 1 Satz 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Datenschutzbeauftragten“ die Wörter „und der Ombudsperson der Sächsischen Polizei“ eingefügt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes**

In § 1 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landtages“ ein Komma sowie die Wörter „die Ombudsperson der Sächsischen Polizei“ eingefügt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**

In der Anlage 2 (zu § 24 Absatz 1) des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Datenschutzbeauftragter“ die Wörter „Ombudsperson der Sächsischen Polizei“ eingefügt.



## **Artikel 7**

### **Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**I. In der Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst: „§ 8 Pflicht zur Kennzeichnung und Legitimation“.

**II. § 8 wird wie folgt gefasst:**

### **„§ 8**

#### **Pflicht zur Kennzeichnung und Legitimation**

(1) Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdiensts sind verpflichtet, sich bei Diensthandlungen durch Vorlage ihres Dienstausweises auszuweisen. Von der Verpflichtung, sich auszuweisen und die Dienstnummer vorzuzeigen, ist abzusehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Zweck der Diensthandlungen oder überwiegende schutzwürdige Belange der Eigen- oder Fremdsicherung entgegenstehen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Polizeibedienstete in Uniform tragen deutlich sichtbare Namensschilder, die den Nachnamen und den abgekürzten Vornamen beinhalten. Sie können das Namensschild durch eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete Kennzeichnung ersetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen tragen sie im uniformierten Dienst eine andere zur Identitätsfeststellung geeignete individuelle Kennzeichnung. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Tragen die Polizeibediensteten beim uniformierten Einsatz Helme, sind diese mit Namensschildern oder geeigneten individuellen Kennzeichnungen zu tragen.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson der Sächsischen Polizei zu regeln.“

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

# Begründung:

## A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. greift mehrfach bekräftigte Forderungen u.a. des Menschenrechtskommissars des Europarats<sup>9</sup> und der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag nach unabhängigen Polizeikontrollinstanzen in Deutschland auf. Angesichts von mutmaßlichen Misshandlungen insbesondere von Flüchtlingen durch Bedienstete der Bundespolizeidirektion Hannover – in deren Folge eine Vertrauensstelle der Bundespolizei eingerichtet und die zum Juni 2015 nach Aussagen des Bundespolizeipräsidenten bereits mit bundesweit rund 100 Meldungen über Vorfälle aus Kreisen der rund 40.000 Bundespolizisten befasst wurde – dürfte die Erforderlichkeit einer solchen unabhängigen Polizeikontrollinstanz im Freistaat Sachsen nicht mehr zweifelhaft sein.

Die Notwendigkeit der Etablierung eines Beschwerdemanagements bei der Polizei im Freistaat Sachsen ist nach den Aussagen auf Seite 102 des Koalitionsvertrags der SPD Sachsen und der CDU Sachsen vom 10. November 2014 nunmehr wohl unumstritten. Dies sei erforderlich, um das „*Vertrauensverhältnis zwischen der sächsischen Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern weiter [zu] stärken und Hinweise, Anregungen und Beschwerden ernst [zu] nehmen*“. Seit dem 5. Januar 2016 haben die Fraktionen von SPD und CDU eine Beschwerdestelle für die sächsische Polizei im Staatsministerium des Innern eingerichtet. Auch der Vorstand des Bundes Deutscher Kriminalbeamter<sup>10</sup> fordert die Errichtung von unabhängigen Polizeibeschwerdeinstanzen. Der Menschenrechtskommissar des Europarats hatte in der Vergangenheit mehrfach auf die „grundlegende Bedeutung“ für einen demokratischen Polizeidienst hingewiesen und wiederholt auch die Bundesregierung dazu aufgerufen, unabhängige Beschwerdeorgane außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen einzurichten<sup>11</sup>.

Der vorliegende Gesetzentwurf der einreichenden Fraktion DIE LINKE. greift die Initiativen aus der 5. Wahlperiode (Drs. 5/10200) auf und entwickelt diese fort, um dem Vorhaben, „*einen Ansprechpartner für die Bürger und die Beschäftigten der Polizei*“<sup>12</sup> vorzuhalten, mit den nachfolgenden Bestimmungen konkrete Gestalt zu verleihen.

## B. Besonderer Teil

### I. Zu Artikel 1 – Gesetz über die Unabhängige Ombudsstelle der Sächsischen Polizei

#### 1. Zu § 1 – Zweck

In den Zweckbestimmungen sind die wesentlichen Kernaussagen des vorliegenden Gesetzentwurfs zusammengefasst. So ist klargelegt, dass die Ombudsstelle zur Verbesserung der Polizeiarbeit im Freistaat Sachsen tätig wird. Durch die Errichtung als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts ist die erforderliche Staatsferne gewährleistet, was – wie die oben genannten Kritikerinnen und Kritiker zu Recht einwenden – bei der Errichtung einer Beschwerdestelle im Innenministerium aufgrund des Petitionsrechts nicht der Fall ist. Es ist weiterhin auch völlig unklar, welche Aufgaben die *Zentrale Beschwerdestelle der Sächsischen Polizei im Staatsministerium des Innern* erledigt, da weder Koalitionsvertrag noch öffentliche Verlautbarungen Aussagen zu der konkreten Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle treffen. Zugleich ist auch die Doppelfunktion der Ombudsstelle als Ansprechpartnerin bei Streitigkeiten der Sächsischen Polizei im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern im Freistaat Sachsen als auch im Innenverhältnis zwischen

<sup>9</sup> vgl. Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarats „Zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei“ vom 12. März 2009, S. 3 (CommDH [2009], 4).

<sup>10</sup> vgl. Pressemitteilung vom 18. Mai 2015, <https://www.bdk.de/der-bdk/aktuelles/pressemitteilungen/misshandlungen-und-folter-bei-der-polizei>.

<sup>11</sup> vgl. Schreiben des Menschenrechtskommissars des Europarats an den Bundesinnenminister vom 25. November 2010 (CommHR/LH/sf2201-2010).

<sup>12</sup> vgl. Koalitionsvertrag, a.a.O.

Polizeibediensteten klargelegt. Zudem wären die Zweckbestimmungen geeignet, bei entsprechender Bewährung der Ombudsstelle als einfachgesetzliche Vorlage für ihre denkbare spätere Verankerung in der Verfassung des Freistaates Sachsen zu dienen.

## **2. Zu § 2 – Begriffsbestimmungen**

Die in den nachfolgenden Regelungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den Begriffsbestimmungen definiert, um dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Geltung zu verschaffen und als Anwendungs- und Auslegungshilfe zu dienen.

## **3. Zu § 3 – Anwendungsbereich**

### **a) Absatz 1**

Um präzise zwischen präventiven und repressiven Amtshandlungen von Polizeibediensteten abgrenzen zu können, ist vorab der Anwendungsbereich zu klären. Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen ist nicht eröffnet, soweit Amtshandlungen im Rahmen der Strafverfolgung ergehen. Hier hat der Bund bereits umfangreich von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Fall 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht<sup>13</sup>, so dass insoweit eine Kodifikationssperre besteht.

Zudem ist der persönliche Anwendungsbereich zu klären, der eine Erweiterung auf die Amtshandlungen von Polizeibediensteten, Vollzugsbediensteten oder diesen gleichgestellten Personen vornimmt. Zur Abgrenzung dieser Personengruppen sind die entsprechenden Bediensteten in den Begriffsbestimmungen nach § 2 abgegrenzt. Dies erscheint umso erforderlicher, wenn man bedenkt, dass die Koalitionsfraktionen ein Wiederaufleben des lediglich für die Dauer von zwei Jahren gültigen Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz - SächsWachG) vom 12. März 2002 zum Objektschutz – insbesondere vor Objekten, die der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen für die Dauer von fünf Jahren ermöglicht haben. Dem entsprechenden Personenkreis sollte auch die Ombudsstelle der Sächsischen Polizei als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen.

Soweit Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen ergehen, ist zu klären, ob und inwieweit hier ein subsidiäres Tätigwerden der Ombudsstelle ermöglicht werden kann. Dies kann aufgrund der jeweiligen Personalhoheit von Bund und Ländern sowie anderen Staaten über ihre Bediensteten nur nach Maßgabe bereits bestehender oder abzuschließender Vereinbarungen erfolgen. Anzustreben ist, dass mittels bereits bestehender Abkommen wie beispielsweise dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1950 über die Einrichtung von Länderbereitschaftspolizeien und Institutionen wie der Vertrauensstelle der Bundespolizei und der Inspektorin oder dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder eine engere Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle der Sächsischen Polizei ermöglicht werden kann. Zu erreichen ist, dass sämtliche sächsischen Bediensteten im Sinne des § 2 dieses Gesetzes eine für ihre Belange zuständige Ansprechpartnerin haben, aber auch die Bürgerinnen und Bürger diese hinzuziehen können, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Zuständigkeiten. Soweit hier ein Anpassungsbedürfnis besteht, stellt die Subsidiaritätsklausel klar, dass – soweit die entsprechenden Abkommen, Vereinbarungen oder Rechtsakte änderungs- oder ausfüllungsbedürftig oder erst geschaffen werden müssen – eine entsprechende Prüfungsbefugnis nicht besteht.

### **b) Absatz 2**

Zur Klarstellung dient die Unberührtheitsklausel in Absatz 2, demzufolge die Arbeitnehmersvertretungen und die Dienstaufsicht durch die nachfolgenden Regelungen nicht in ihren Rechten beschnitten werden, sondern vielmehr die Ombudsstelle lediglich eine Ergänzungsfunktion erfüllt. Umgekehrt bedeutet dies nicht, dass bei den möglicherweise parallel laufenden Verfahren irgendein Vorrangverhältnis besteht. Für eine effektive Arbeit

---

<sup>13</sup> vgl. § 161 Absatz 1 Satz 2 StPO.

der Ombudsstelle kann es nicht darauf ankommen, ob Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig sind und dementsprechend ist die Arbeit der Ombudsstelle nicht akzessorisch ausgestaltet.

#### **4. Zu § 4 – Beschwerderecht**

Um die nötige Effektivität der Untersuchung von Anliegen und Beschwerden zu gewährleisten, bedarf es eines Rechtsanspruchs im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts zugunsten der jeweiligen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer. Das Beschwerderecht an die Ombudsstelle soll jeder Person zustehen, wenn sie geltend macht, durch die Polizei oder polizeiliche Maßnahmen in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder, dass polizeiliche Maßnahmen, das Handeln oder Unterlassen der Polizei gegen Grund- und Menschenrechte oder Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts verstoßen oder ein derartiger Rechtsverstoß unmittelbar bevorsteht.

Darüber hinaus gilt zugunsten jeder Person, die von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht hat, ein ausdrückliches Benachteiligungs- und Maßregelungsverbot. Vorbild ist § 7 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (WBeauftrG). Zum weitergehenden Schutz der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind die Beschwerden vertraulich zu behandeln. Hiernach dürfen die Tatsache, dass eine Beschwerde eingereicht worden ist sowie der Name der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nur mit ihrer Einwilligung bekannt gegeben werden. Zugleich soll aber die Ombudsstelle in die Lage versetzt werden, anlässlich von Anliegen und Beschwerden mit Einwilligung der Betroffenen die von ihr gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Stellen zur Einleitung von Disziplinar- oder Strafverfahren zuzuleiten.

Durch Absatz 2 wird über den Kreis der von polizeilichen Maßnahmen oder Handeln unmittelbar betroffenen Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträgern hinaus auch den Bediensteten ein direkter Beschwerdeweg über konkretes Verhalten von Kolleginnen und Kollegen und von Dienstvorgesetzten – insbesondere auch für den Fall der Remonstration – bei der Ombudsstelle eröffnet. Aus dem Beschreiten dieses besonderen Beschwerdewegs dürfen den Bediensteten keine dienstlichen oder persönlichen Nachteile erwachsen. Das Beschwerderecht soll auch dann gelten, wenn Gegenstand der Beschwerden nicht die Bediensteten selbst, sondern der Dienstbetrieb oder polizeiliches Verhalten gegenüber Personen außerhalb des Polizeidiensts betrifft. Über den konkreten Umgang mit anonym zugegangenen Beschwerden soll die Ombudsperson nach eigenem Ermessen entscheiden können.

#### **5. Zu § 5 – Ombudsstelle**

Mit den in § 5 getroffenen Regelungen über den Anstaltsträger und die Anstaltslast, die Organe und die Satzung der Anstalt sowie zur Aufsicht über die Anstalt sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine organisatorische, personelle und finanzielle Unabhängigkeit der zu errichtenden Kontrollinstanz in Gestalt der Ombudsstelle der Sächsischen Polizei geschaffen werden. Damit wird der nicht zuletzt auch im Zuge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für eine effektive Untersuchung von Beschwerden über polizeiliches Handeln als bestimmend angesehene Grundsatz der Unabhängigkeit umgesetzt. Hiernach sollen zwischen der kontrollierenden Stelle und den von der Beschwerde betroffenen Bediensteten weder eine institutionelle noch eine hierarchische Verbindung bestehen und auch darüber hinaus Vorkehrungen für eine tatsächliche Unabhängigkeit dieser Kontrollinstanz getroffen werden. Diesen Anforderungen wird das vorliegende Gesetz durch die Einführung eines Anstaltsmodells gerecht, das sich bereits bei der Gewährleistung einer unabhängigen Ausübung der Kontrolle im Bereich des Datenschutzes in Schleswig-Holstein bewährt hat. Aufgrund der geringeren räumlichen Distanz zum Landeskriminalamt und den Verfassungsorganen in Sachsen bietet sich die Errichtung des Dienstsitzes in Dresden an.

Die Finanzierung obliegt dem Freistaat Sachsen als Anstaltsträger. Der Freistaat Sachsen hat bei der Finanzausstattung sicherzustellen, dass die Ombudsstelle ihre gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann. Dazu hat der Freistaat Sachsen der Anstalt die für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Um eine der tatsächlichen Aufgabenerfüllung entsprechenden Finanz- und Personalausstattung der Ombudsstelle langfristig sicherzustellen, hat das Staatsministerium des Innern ihr im Rahmen der Haushaltsaufstellung die notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen und diese Mittel in einem besonderen Kapitel im Einzelplan 3 auszuweisen (Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie). § 5 bestimmt Vorstand und Verwaltungsrat als Organe der Anstalt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Gewährleistung der Beteiligung und Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in Fragen des Schutzes von Grund- und Menschenrechten bei der Kontrolltätigkeit der Ombudsstelle beruft der Vorstand einen Beirat, in dem die im Freistaat Sachsen ansässigen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ausreichend vertreten sein sollen. Dieser Beirat soll der Ombudsstelle in ihrer konkreten Tätigkeit und in Satzungsfragen beratend zur Seite stehen und konkrete Empfehlungen aussprechen. Das Nähere regelt die Satzung der Anstalt.

## **6. Zu § 6 – Ombudsperson**

Die nachfolgenden statusrechtlichen Bestimmungen regeln Wahl, Rechtsstellung und Amtsverhältnis der Direktorin oder dem Direktor der Ombudsstelle (Ombudsperson). Dies dient nicht nur einer nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte rechtlich zu garantierenden Unabhängigkeit der Kontrollinstanz und zugleich der rechtsstaatlich gebotenen, ausreichenden demokratischen Legitimation dieser neuen Kontrollinstitution und deren Tätigkeit.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Ombudsperson sind der Innenausschuss, die Fraktionen oder so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung des Landtags (GO-SLT) der Stärke einer Fraktion entsprechen. Dabei handelt es sich derzeit nach § 14 Absatz 1 Satz 1 GO-SLT um Vereinigungen von mindestens sieben Mitgliedern, die derselben Partei angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden. Die Amtszeit der Ombudsperson soll über die Legislaturperiode des Landtags hinaus bestehen und daher sechs Jahre betragen, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Wählbar zur Ombudsperson der Sächsischen Polizei ist jede Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das Wahlrecht zum Landtag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Wegen der besonderen Anforderungen, die sich gerade für den Bereich der Kontrolle der Polizei und polizeilichem Handeln stellen, setzt eine wirksame Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz entsprechende Kenntnisse und Fachkunde voraus. Anderenfalls wäre eine Beeinträchtigung einer effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu befürchten. Die Ombudsperson soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Sicherstellung einer unabhängigen Kontrolltätigkeit kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

Zu klären ist die für den Schutz der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und der Betroffenen zwingend erforderliche Verschwiegenheitspflicht und ein darauf beruhendes Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht. Danach soll die Ombudsperson auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses zur Verschwiegenheit über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet werden. Hieraus soll ihr gegenüber Gerichten und Behörden ein ausdrückliches Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zustehen. Über eine darüber hinaus notwendige Erteilung von Aussagegenehmigungen für Bedienstete entscheidet die Ombudsperson nach pflichtgemäßem Ermessen.

Weiterhin sind die Grundsätze von Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der Ombudsperson zu klären, die nach ihrer Berufung durch den Landtag zum Beamten auf Zeit ernannt wird. Es soll damit die Unabhängigkeit der Amtsführung in personeller und organisatorischer Hinsicht gewährleistet werden. Das hiernach begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis soll daher – außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod – nur mit ihrer Abwahl oder mit der Entlassung auf ihr Verlangen enden können. Zugleich wird für die Abwahl eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, um so die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber vor einer missbräuchlichen Abwahl zur Unzeit zu schützen und auf diesem Wege die Unabhängigkeit des Amtes zu stärken. Voraussetzung für einen Abwahantrag soll zusätzlich sein, dass die Ombudsperson ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist oder dass Gründe vorliegen, die bei einer Person im Richteramt auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Damit wird auch dieses Amt – dem verfassungsrechtlichen Vorbild des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Sächsischen Rechnungshofpräsidenten folgend – mit einer richterähnlichen Unabhängigkeit ausgestattet.

Die Rechtsstellung und die Personalhoheit der Ombudsperson werden weiter konkretisiert. Die Ombudsperson soll demzufolge ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig und frei von Weisungen ausüben. Dazu soll sie Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde ihrer Bediensteten sein, wobei in ihre Personalhoheit nur mit ihrem Einvernehmen eingegriffen werden darf. Die Ombudsperson bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zu ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und ernennt zudem die Beamtinnen und Beamten. Die Bediensteten, die mit der Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz befasst sind, sollen in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein und insoweit ebenfalls eine richterähnliche Unabhängigkeit besitzen.

## **7. Zu § 7 – Aufgaben**

Die Effektivität und Wirksamkeit der Kontrolle polizeilichen Handelns durch eine zu diesem Zweck zu errichtende Institution in Gestalt der Ombudsstelle wird durch die ihr zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben und dazu erteilten gesetzlichen Befugnisse bestimmt. Aufgaben und Befugnisse müssen sich daher eng an den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundsätzen einer unabhängigen, angemessenen, unverzüglichen, öffentlichen und unter Einbeziehung der Betroffenen erfolgenden Kontrolle polizeilichen Handelns und polizeilicher Maßnahmen orientieren. Daher besteht die zentrale Aufgabe der Ombudsperson in der Kontrolle der Einhaltung und Wahrung

- der Grund- und Menschenrechte,
- der Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts,
- der mit der Gefahrenabwehr betrauten Behörden betreffenden Gesetze sowie anderer polizeilicher Rechtsvorschriften

bei den Dienststellen und Behörden der Polizei im Freistaat Sachsen. An diesen Kernaufgaben haben sich demnach die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse der Ombudsstelle zu richten. Die Ombudsstelle kann in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, die für Kontrolle der Einhaltung der polizeilichen Vorschriften in Bund und in den Ländern zuständig sind. Der Ombudsstelle sind auch Beratungsaufgaben gegenüber den zuständigen obersten Landesbehörden, Polizeibehörden und Polizeidienststellen in Fragen der Wahrung der Grund- und Menschenrechte beim Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts sowie anderer polizeilicher Rechtsvorschriften zugewiesen. Hierbei kann die Ombudsperson auch konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Polizeiarbeit und des Verwaltungsvollzugs gegenüber den maßgeblichen Behörden und Dienststellen abgeben. Darüber hinaus kann die Ombudsstelle auch auf ein konkretes Ersuchen eines Ausschusses des Landtags, der Fraktionen oder so vieler Abgeordneter, wie nach der Geschäftsordnung des Landtags der Stärke einer Fraktion entsprechen, oder einer obersten Landesbehörde tätig werden. Damit wird der nicht zuletzt auch infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die effektive Untersuchung von

Beschwerden gegen die Polizei als bestimmend angesehene Grundsatz der Unabhängigkeit umgesetzt. Hiernach sollen zwischen der kontrollierenden Stelle und den von der Beschwerde betroffenen Polizeibeamten weder eine institutionelle noch eine hierarchische Verbindung bestehen und auch darüber hinaus Vorkehrungen für eine tatsächliche Unabhängigkeit dieser Kontrollinstanz gesetzlich getroffen werden.

### **8. Zu § 8 – Befugnisse**

Die der Ombudsstelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verliehenen Befugnisse sind in § 8 ausführlich geregelt. Hierzu zählen auf das jeweilige Verlangen der Ombudsperson:

- die Gewährung der Einsicht in Akten, Unterlagen, Datensysteme und Dateien der Polizei, der Polizeibehörden und Polizeidienststellen und deren Einrichtungen,
- die Erteilung von Auskünften durch die verantwortlichen Stellen,
- das Recht auf Ladung und Einvernehmung von Bediensteten sowie auf Anhörung von Beschwerde führenden Personen, Zeugen und Sachverständigen, wobei die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte und -pflichten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben,
- unangekündigte Kontrollen bei Polizeibehörden, Polizeidienststellen und deren Einrichtungen im Freistaat Sachsen, insbesondere auch besondere stationäre oder mobile Einrichtungen des Polizeigewahrsams, Sammelunterkünfte, Schießtrainingsanlagen, Einrichtungen zur polizeilichen Beobachtung und Überwachung der Telekommunikation sowie Einrichtungen der polizeilichen Aus- und Fortbildung,
- das jederzeitige Zutrittsrecht (ohne vorherige Anmeldung) zu den jeweiligen Aktionsräumen und zu den jeweiligen Lagezentren der Polizei, insbesondere zu den Leitungsstäben der Polizei bei öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen, wobei durch die zuständigen Behörden die Gelegenheit zur Beobachtung von Polizeieinsätzen und -maßnahmen einzuräumen ist.

Dem gegenüber sind dem Staatsministerium des Innern, Polizeidirektionen und sonstigen mit der Erfüllung polizeilichen Aufgaben befassten Behörden und Stellen die entsprechenden Pflichten zur Durchsetzung der vorgenannten Rechte auferlegt. Sie haben hiernach die Ombudsperson und die von ihr beauftragten Bediensteten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang haben sie

- Auskunft zu Fragen zu erteilen sowie auf Verlangen die Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen, Unterlagen, Akten, gespeicherte Daten, Dateien und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren,
- angeforderte Unterlagen auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist herauszugeben,
- jederzeit unangemeldet Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Zur rechtzeitigen und wirksamen Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Rechte ist die Ombudsperson von den zuständigen Stellen rechtzeitig über deren Maßnahmen und Planungen für

- Entwürfe für Gesetzesinitiativen zum Polizeirecht und Gefahrenabwehrrecht,
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie strukturelle Planungen im Polizeibereich,
- die Einrichtung von Spezialeinheiten der Polizei,
- polizeiliche Großlagen, Entsendung von polizeilichen Einheiten in andere Bundesländer,
- den Einsatz von verdeckten Ermittlern,
- Festsetzungen als gefährliche Orte,
- Festsetzungen als besonders gefährdete Objekte,
- Einrichtung von Kontrollstellen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik,
- die Einrichtung von Kontrollstellen

ausführlich zu unterrichten. In diesem Zusammenhang hat die Ombudsperson zudem das Recht, zu allen genannten Maßnahmen, Planungen und Verfahren eigene Stellungnahmen abzugeben und ggf. Beanstandungen auszusprechen.

Zum Ausschluss kontrollfreier Bereiche ist bei Kollisionen der Tätigkeit der Ombudsperson mit von der obersten Landesbehörde im Einzelfall festgestellten Gefährdungen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes durch die Bekanntgabe von Tatsachen, Sachverhalten oder Daten die persönliche Ausübung der Rechte durch die Ombudsperson oder von ihr schriftlich besonders damit betrauten Personen vorgesehen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist gesondert geregelt: Die Ombudsperson ist danach befugt, personenbezogene Daten, die ihr durch Anliegen und Beschwerden bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie darf zudem anlässlich von Kontrollen im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein Verstoß oder Mangel in der polizeilichen Arbeit gegeben ist. Die dabei jeweils erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

### **9. Zu § 9 – Teilnahme und Stellungnahme**

Die Ombudsperson kann zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben jederzeit sowohl in den Sitzungen des Landtags als auch in den Sitzungen dessen zuständigen Ausschüssen Stellung beziehen und an den Sitzungen teilnehmen. Auf ihr Verlangen ist ein von ihr bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Auf diesem Wege soll der Ombudsperson die Möglichkeit gegeben werden, konkrete Feststellungen ihrer Tätigkeit dem Landtag und der Öffentlichkeit zeitnah zur Kenntnis zu bringen. Dies dient nicht zuletzt auch der Umsetzung der für eine effektive Durchführung der Kontrolle der Polizei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderten Öffentlichkeitsmaxime.

Die Wirksamkeit der Tätigkeit der Ombudsstelle wird im Besonderen auch dadurch bestimmt, dass die Erkenntnisse und Feststellungen zum Schutz der Ausübung der Grund- und Menschenrechte aus ihrer Tätigkeit unmittelbar Eingang beim künftigen polizeilichen Handeln sowie bei der Herangehensweise an künftigen polizeilichen Maßnahmen durch die Behörden selbst finden. Daraus folgen die Rechte der Ombudsperson:

- dem Landtag, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern Vorschläge und Empfehlungen zur Beseitigung der von ihr festgestellten Mängel zu unterbreiten,
- Vorschläge für eine bürgernahe und demokratisch strukturierte Polizei sowie für eine effiziente Kontrolle der Polizei zu machen,
- den Landtag, dessen Ausschüsse, die Staatsregierung und die Polizeibehörden über Verbesserungen im Polizeibereich und beim Schutz von Grund- und Menschenrechten im Bereich der Polizei beraten.

Kraft ihrer besonderen Fachkunde und Kompetenz soll die Ombudsperson auch die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlichen Entwicklung der Polizei insgesamt auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsstrukturen der Polizeibehörden beobachten. Im Mittelpunkt soll dabei aufgrund ihres gesetzlichen Schutzauftrags die Fragestellung stehen, ob die polizeilichen Arbeitsweisen zu unzulässigen Aufgabenausweitungen oder Kompetenzerweiterungen führen. Sie soll konkrete Maßnahmen und Schritte zum Schutz gegen von ihr festgestellte Missstände vorschlagen. Der mit dem Gesetz verfolgten Öffentlichkeitsmaxime folgend muss die Ombudsstelle auch die Möglichkeit haben, selbständige Medienarbeit zu betreiben und sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden sowie Publikationen zur Information der Bevölkerung zu fertigen und herauszugeben. § 9 benennt Rechte und Pflichten, die der Ombudsperson im Landtag und auch gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen zustehen bzw. obliegen sollen, damit sie ihrer Funktion und Rolle auch nachkommen kann. Danach ist sie befugt, in der Aussprache des Landtags über den Jahresbericht, über die Stellungnahme der Staatsregierung oder des Staatsministeriums des Innern persönlich das Wort zu ergreifen.



Sie kann sich darüber hinaus innerhalb ihrer Aufgabenbereiche auch sonst in den zuständigen Ausschüssen des Landtags sowie in den Sitzungen des Landtags äußern.

#### **10. Zu § 10 – Anwesenheitspflicht**

Korrespondierend mit dem Anwesenheits-, Rede- und Befassungsrecht der Ombudsperson im Parlament ist das Recht des Landtags und seiner zuständigen Gremien verankert, jederzeit ihre Anwesenheit in Sitzungen zu verlangen. Dadurch werden der Landtag und die jeweiligen zuständigen Ausschüsse in die Lage versetzt, die Kompetenz und Fachkunde der Ombudsstelle bei ihren Beratungen hinzuziehen und in ihre Meinungs- und Willensbildung einbeziehen zu können.

#### **11. Zu § 11 – Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung**

§ 11 bestimmt abschließend die der Ombudsperson bei der Feststellung konkreter Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts oder sonstige Mängel bei der polizeilichen Tätigkeit zustehenden Rechte und Eingriffsbefugnisse gegenüber den verantwortlichen Behörden und Stellen. Dazu zählt zunächst das Beanstandungsrecht, das gegenüber den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie für die Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Polizei- und Gefahrenabwehrrecht vollziehen, gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ jeweils nach deren vorheriger Anhörung auszuüben ist. Mit der Beanstandung wird die betreffende Behörde oder Stelle zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Ombudsperson zu bestimmenden angemessenen Frist aufgefordert, wobei ihr zum Schutz der Betroffenen gegenüber der jeweiligen Stelle die vorläufige oder endgültige Unterlassung einer bestimmten polizeilichen Tätigkeit innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist anordnen kann. Gegen diese Anordnung können die betreffenden Stellen gesondert unmittelbar Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; hiergegen ist der Rechtsweg insoweit eröffnet.

#### **12. Zu § 12 – Beratungs- und Fortbildungsdienstleistungen**

Es werden die von der Ombudsstelle ebenfalls wahrzunehmenden Serviceaufgaben bestimmt, die in der Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger über Fragen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts und der Wahrung der Grund- und Menschenrechte beim Vollzug des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts bestehen, wozu insbesondere die ihnen dabei zustehenden Abwehr- und Schutzrechte zählen. Die Ombudsstelle soll Fortbildungsveranstaltungen zum Polizei- und Gefahrenabwehrrecht durchführen und öffentliche Stellen auf Anfrage in diesen Fragen umfänglich beraten.

#### **13. Zu § 13 – Beteiligung**

Bevor durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift Regelungen getroffen werden, die das Polizei- oder Gefahrenabwehrrecht berühren, ist die Ombudsperson dazu rechtzeitig anzuhören. Damit soll ihr die Möglichkeit und Gelegenheit eröffnet werden, zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten rechtzeitig bei der parlamentarischen Willensbildung tätig werden zu können. Hierzu hat die Staatsregierung im Besonderen die Ombudsstelle rechtzeitig und unmittelbar bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, soweit diese das Polizei- und Gefahrenabwehrrecht berühren. Der Ombudsperson ist im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren auf ihren Antrag oder auf Antrag einer Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme über alle die Polizei betreffenden Fragen zu geben, damit ihre diesbezüglichen Erkenntnisse und Erfahrungen in dem jeweiligen Gesetzgebungsprozess entsprechende Berücksichtigung finden können.

#### **14. Zu § 14 – Bericht „Bürgernahe Polizei Sachsen“**

Mit den in § 14 geregelten Berichts- und Unterrichtungspflichten der Ombudsperson gegenüber Landtag und Öffentlichkeit wird zum einen der Öffentlichkeitsmaxime bei der

polizeilichen Kontrolltätigkeit entsprochen. Zum anderen ist eine solche Berichtspflicht gegenüber dem Parlament ein zwingendes Gebot der demokratischen Legitimation. Demzufolge hat die Ombudsperson dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht umfasst über exemplarische Einzelfälle hinaus die Darstellung polizeiinterner, insbesondere struktureller Entwicklungen und daraus folgende Wirkungen für das rechtsstaatliche Verhalten der Polizei im Freistaat Sachsen. Hierzu legt die Ombudsperson dem Landtag erstmals spätestens zum 31. Mai 2019 einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der auch Empfehlungen für Verbesserungen enthalten kann. Das Staatsministerium des Innern hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berichts gegenüber dem Landtag eine Stellungnahme abzugeben.

Darüber hinaus kann die Ombudsperson jederzeit dem Landtag und dessen zuständigen Gremien zu ihrer Tätigkeit Einzelberichte vorlegen und den Landtag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts unterrichten. Sie kann sich in dieser Angelegenheit jederzeit an den Landtag und die Öffentlichkeit wenden. Auf ein entsprechendes Ersuchen der in Absatz 5 ermächtigten Gremien und Institutionen erstattet die Ombudsperson auch besondere Gutachten und Berichte, untersucht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den mit der Gefahrenabwehr betrauten öffentlichen Stellen und berichtet über deren Ergebnisse.

#### **15. Zu § 15 – Kostenerhebung**

Vorbild für die hier verankerten Bestimmungen ist § 40 des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Die Grundzüge der Anlage zu § 40 des Sächsischen Datenschutzgesetzes sind erforderlichenfalls entsprechend heranzuziehen.

#### **16. Zu § 16 – Überprüfung**

Es ist eine Überprüfung und Auswertung der Effektivität des Gesetzes vier Jahre nach dem Inkrafttreten vorzunehmen. Eine Befristung ist damit nicht verbunden. Die Ergebnisse sollen zu Verbesserungen der gesetzlichen Vorgaben führen.

#### **17. Zu § 17 – Einschränkung eines Grundrechts**

§ 17 trägt dem Zitiergebot nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen Rechnung. Demzufolge muss ein Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. § 8 Absatz 7 dieses Gesetzes greift in das Recht auf Datenschutz nach Artikel 33 der Verfassung für den Freistaat Sachsen ein.

#### **Zu den Artikeln 2 bis 6 – Änderungen des Sächsischen Kontrollgesetzes, Verfassungsschutzgesetzes, Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen, Verwaltungsorganisationsgesetzes und Besoldungsgesetzes**

Bei den vorliegenden redaktionellen Anpassungen handelt es sich um mit der Einführung der Institution der Ombudsstelle notwendige Folgeänderungen. Zudem ist klargestellt, dass die Ombudsperson im Verhältnis zu den zuständigen parlamentarischen Kontrollgremien des Sächsischen Landtags lediglich zu bereichsspezifischen Teilfragen ihres Verantwortungsbereichs hinzugezogen werden kann und insoweit eine dienende Funktion erfüllt, im Übrigen aber die Verfahrenshoheit bei den Kontrollgremien wie der Parlamentarischen Kontrollkommission, der G10-Kommission und dem Parlamentarischen Kontrollgremium verbleibt.

## Zu Artikel 7 – Änderung des § 8 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen – Pflicht zur Kennzeichnung und Legitimation

### A. Allgemeiner Teil

Bereits am 23. Juni 1848 führte der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig Friedrich von Hinckeldey auf der Grundlage einer „Allerhöchsten Kabinettsordre“ des Preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. die Kennzeichnungspflicht ein. Die Mitglieder der „Executiv-Sicherheits-Mannschaft“ trugen einen Zylinder mit der Dienstnummer des einzelnen Beamten. Historische Portraits von Polizisten bezeugen, dass diese Kennzeichnungspflicht bis ins Jahr 1910 beibehalten wurde. In der amerikanischen Besatzungszone wurde diese Tradition wieder aufgegriffen. Polizeibeamte trugen dort zunächst eine Dienstnummer und später Namensschilder. Mit der Neugründung der Bundesrepublik Deutschland verschwanden Dienstnummern und Namensschilder wieder. Die Diskussion ebnete allerdings nicht ab. Auf der Grundlage von Petitionen der Humanistischen Union, die bereits sehr konkrete Regelungsvorschläge enthielten, reichte erstmals im Mai 1968 die FDP-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus eine parlamentarische Initiative gleichen Inhalts ein. Spätestens ab Ende 1980er Jahre nahm deren Zahl stetig zu. Diese Diskussion griff die Volkskammer der DDR mit dem am 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen „Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei“<sup>14</sup> auf, indem dessen § 11 Absatz 2 vorsah, dass „*beim Einsatz von Polizei als geschlossene Einheiten jeder Angehörige der Polizei zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit deutlich sichtbar eine Dienstnummer zu tragen hat*“. Diese Regelung wurde jedoch wieder verworfen. Der Europäische Kodex für die Polizeiethik des Europarats („European Code of Police Ethics“<sup>15</sup>), dem sich Deutschland verpflichtet hat, verlangt u.a., dass sich das „*Polizeipersonal bei Interventionen in seiner Eigenschaft als Mitglied der Polizei und über seine berufliche Identität ausweisen können muss*“<sup>16</sup> und verlangt unter Berufung auf die polizeiliche Rechenschaftspflicht eine Kennzeichnung der amtlichen Identität. Der Deutsche Anwaltverein<sup>17</sup> und die Menschenrechtsorganisation Amnesty International<sup>18</sup> sprachen sich ebenfalls für die Einführung der hier in Rede stehenden Legitimations- und Kennzeichnungspflichten aus.

### B. Besonderer Teil

Die weite Fassung des in § 8 Absatz 1 SächsPolG a.F. verpflichteten Personenkreises soll beibehalten werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung und Legitimation gilt nicht nur für Bedienstete im Sinne des § 59 Nummer 2 SächsPolG – Bedienstete des Polizeivollzugsdiensts –, sondern auch für die Bediensteten der Polizeibehörden, also auch für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Sinne des § 80 SächsPolG<sup>19</sup>.

#### 1. Absatz 1

Die derzeit geltende Ausweispflicht auf Verlangen des Betroffenen ist in eine allgemeine Legitimationspflicht von Amts wegen umzuformen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen in die Arbeit der Polizei zu stärken. Um die erforderliche Flexibilität für eine Einzelfallentscheidung zu ermöglichen, kann wegen des Zwecks der Diensthandlung oder aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung von der Legitimation im Einzelfall abgesehen werden. Das Vorliegen eines solchen atypischen Einzelfalls ist zu dokumentieren.

<sup>14</sup> vgl. GBl. DDR I S. 1489.

<sup>15</sup> vgl. Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendations Rec(2001)10 of the Committee of Ministers to Member States On the European Code of Police Ethics.

<sup>16</sup> vgl. Barczak, „Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts“, NVwZ 2011, 852.

<sup>17</sup> vgl. Stellungnahme-Nr. 38/2010, S. 3ff; <http://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2010-38?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2010/SN-38-2010.pdf>.

<sup>18</sup> vgl. „Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010, S. 74f. 109; <http://www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf>

<sup>19</sup> vgl. Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Komm., 5. Auflage, Stuttgart 2014, § 8 SächsPolG, Rn. 2.

## **2. Absatz 2**

Polizeibedienstete in Uniform tragen deutlich sichtbare Namensschilder, die den Nachnamen und den abgekürzten Vornamen beinhalten. Sie können das Namensschild durch eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete Kennzeichnung ersetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls wegen des Zwecks der Diensthandlung oder aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung erforderlich ist. In diesen Fällen tragen sie im uniformierten Dienst eine andere zur Identitätsfeststellung geeignete individuelle Kennzeichnung. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Tragen die Polizeibediensteten beim uniformierten Einsatz Helme, sind diese mit Namensschildern oder geeigneten individuellen Kennzeichnungen zu tragen. In Einklang mit den wiederholt vorgetragenen Forderungen der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen e.V.<sup>20</sup> ist das Staatsministerium des Innern gehalten, zugunsten von Polizeibediensteten im Freistaat Sachsen zeitlich nicht befristete Auskunftssperren von Amts wegen nach § 3 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eintragen zu lassen, wobei es der obersten Dienstaufsichtsbehörde überlassen bleibt, dies durch eine dementsprechende Weisung an die Dienststellenleiter zu erledigen. Infolge der Neufassung des Bundesmeldegesetzes ist hier ein landesgesetzgeberischer Spielraum – beispielsweise durch eine Neufassung des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Meldegesetzes a.F. – nicht mehr gegeben. Dieser Umstand allein schmälert allerdings keineswegs den Handlungsspielraum des zuständigen Staatsministeriums des Innern, die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu ergreifen.

## **3. Absatz 3**

Da es nicht angezeigt ist, alle Weiterungen im Einzelnen zu regeln, wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson zu regeln.

## **Zu Artikel 8 – Inkrafttreten**

Artikel 8 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Um den erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor der Einrichtung der Ombudsstelle der Sächsischen Polizei und der Einführung der Kennzeichnungspflicht zu haben, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Juni 2017 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt ist zugleich die Beschwerdestelle für die Polizei, deren Ermächtigungsgrundlagen weiterhin im Unklaren liegen, aufzulösen.

---

<sup>20</sup> vgl. u.a. Pressemitteilung vom 15. Juni 2008, [http://www.gdp.de/gdp/gdpsac.nsf/id/DE\\_7FMC2E\\_Politik](http://www.gdp.de/gdp/gdpsac.nsf/id/DE_7FMC2E_Politik).